

**Satzung  
über die Festsetzung des Abgabesatzes  
gemäß § 5 der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein  
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein (KAG) und des § 13 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 2017 folgende Satzung über die Festsetzung des Abgabesatzes gemäß § 5 der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 16. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 10. Dezember 2013, erlassen:

**§ 1  
Abgabesatz**

Der Abgabesatz wird für den Erhebungszeitraum 2014 auf 1,13 % festgesetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 2015 außer Kraft.
  
  - (3) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung werden Abgabepflichtige gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 KAG nicht ungünstiger gestellt als nach der bisher geltenden Satzung.
-